Der hohe Magistrat der Stadt Aach erläßt 1650 eine strenge Mühlenordnung

Von Albert Azone, Aach/Hegau

Seit mehreren Jahren wissen wir, daß im Generallandesarchiv zu Karlsruhe die Abschrift einer Aacher Mühlenordnung vom Jahre 1650 liegt und bemühten uns, diese zu deuten, was aber selbst mit Inanspruchnahme gewiegter Urkundenforscher ergebnislos war, weil durch viele heute undeutbare Fachausdrücke kein Sinn in das alte Schriftstück zu bringen war.

Erst als wir auf den erfahrenen Fachmann über bäuerliche badische Mühlen, Herrn Rektor i. R. Stengel, Freiburg, stießen, war es möglich, die großen Schwierigkeiten zu lösen, wofür wir dem Genannten auch hier herzlichen Dank aussprechen.

* * *

Solange Körnerverkleinerungseinrichtungen zu jedem Haushalt gehörten (siehe Pfahlbauten im Bodenseegebiet), waren sie reine Familienunternehmen mit alleiniger Abgabepflicht in die hungrigen Mäuler (wir verwenden bewußt dieses heute nicht mehr hoffähige Wort „Maul". Aus althochdeutsch „muli" wurde „Mühle" und aus „mula" wurde Maul (= Mahlgang).

Schon aus Urkunden des 6. Jhs. ersehen wir, daß „Herren" von Mahleinrichtungen Getreide- bzw. Mehlabgaben fordern. Als Mühlen die Wasserkraft zu nutzen begannen, entstanden die ersten Gemeinschaftseinrichtungen; hinzu trat auch bald noch das Gemeindebackhaus. Die Mühlen hatten wie die Kirchen und Friedhöfe das sog. „Friedensrecht", Mühlsteine waren unpfändbar, Mühlendiebe waren „zu hängen und zu radebrechen", gleichzeitig wurde das Wasserrecht genauestens geregelt. Im 8. Jh. gehen die Mühlen meist in die Verwaltung der Grundherren über, die aus ihnen Gewinn schöpfen, die Müller- und Bäckerordnungen mit Abgabesteuer und Qualitätsvorschriften erlassen, woran uns heute noch alte Namen erinnern: z. B. „Herren-, „Stadt-, „Burg- bzw. „Klostermühle". Meist wurde der sog. „Mühlenbann" eingeführt, d. h. gewisse untertänige Orte mußten in einer bestimmten Mühle ihre Frucht mahlen lassen, meist waren auch in diesem Sprengel Mehleinfuhr bzw. -ausfuhr streng verboten. Anfangs waren es „Lochmüllereien" mit naturalwirtschaftlichem Gepräge. Der Bauer brachte einige Malter* Frucht, und der Müller bekam für's Mahlen einen angesetzten Anteil, den sog. „Multer", und davon mußte er einen ebenfalls festgelegten Teil an die „Herrschaft" steuern. Der Mahllohn — Multer — war gewöhnlich der 16. Teil der Anfuhr. Erst um 1860 entstanden um Mannheim die ersten „Handelsmühlen", während im badischen Oberland eine Zwischenform gefunden wurde, die meist heute noch besteht, die sog. „Tauschmüllerei"; der Bauer bringt Frucht, wartet nicht das Vermahlen ab, sondern nimmt gleich entsprechend Mehl mit.

Die Aacher Mühlenordnung, die im Jahre 1650 — also nur zwei Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg -- erlassen wurde, ist, vielleicht aus der allgemeinen Notlage heraus, äußerst peinlich und in ihrem Strafmaß sehr hart, droht sie doch bei jeder Anordnung mit einer Strafe von „3 Pfund Pfennig" = etwa 24 Mark!

Der Wortlaut der Mühlenordnung ist in unseren heutigen Sprachgebrauch übertragen, doch blieben wortgeschichtlich interessante Benennungen unverändert und wurde der Satzbau möglichst, um den Sprachstil unserer Ahnen zu zeigen, in Urform erhalten.

Die beiden Aacher Mühlen — später waren hier sogar drei Mühlen — hatten damals zusammen acht Wasserräder, so daß sich in jener Zeit hier mehr als ein Dutzend Mühlenräder drehten.

Es muß angenommen werden, daß die Seekreis-Direktion etwa hundert Jahre später sich die Abschrift der Aacher Mühlenordnung hat schicken lassen und nur durch diese noch erhaltene Copia erhalten wir Einblick in die Mühlenverhältnisse um 1650 und erfahren zugleich, daß in Aach 1753 anscheinend zur Belebung der damals aufgekommenen Seidenraupenzucht Maulbeerbäume angepflanzt wurden.

Nun soll nach dieser kurzen Einleitung die Mühlenordnung zu Wort kommen.

* „Malter" war ehedem ein Sackmaß, eine Last, die ein kräftiger Mann schleppen konnte (vgl. Maltersack).

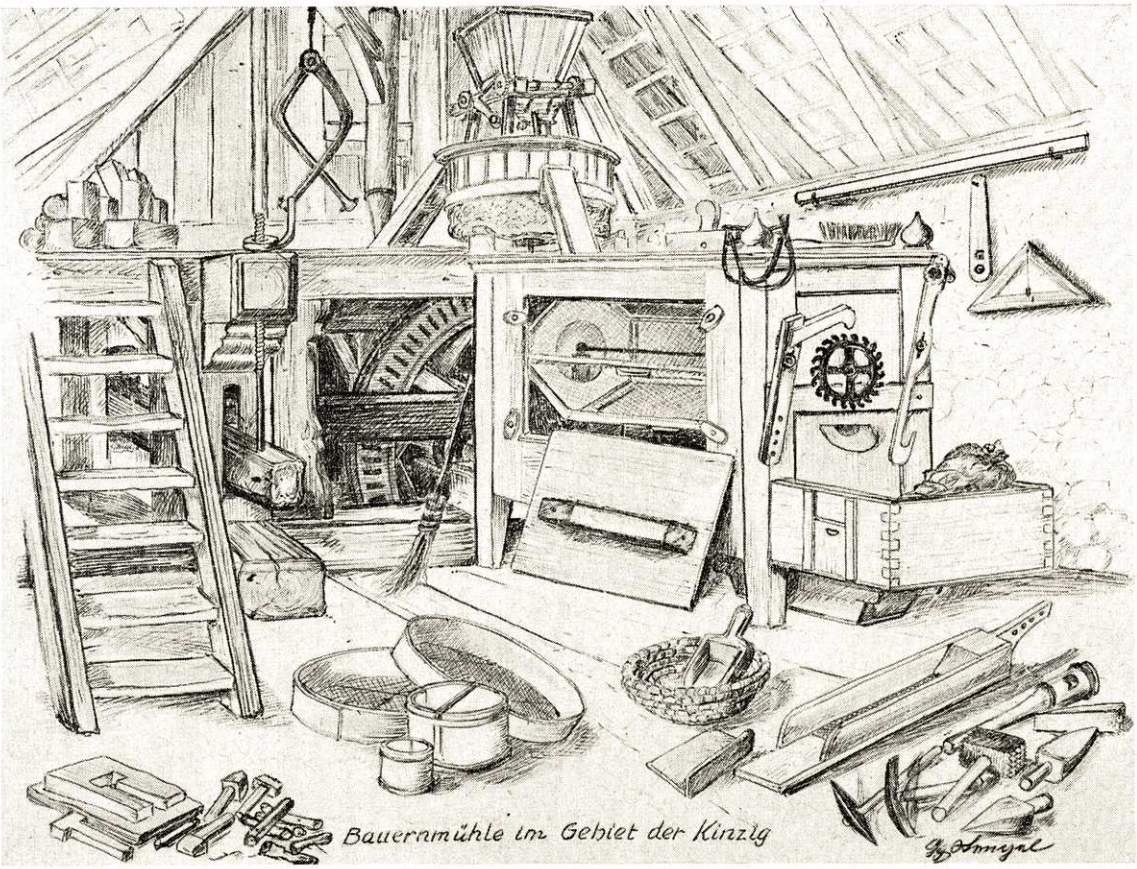

Bild 1 Typenbild einer Bauernmühle

Im Schwarzwald gibt es zwei Typen von Bauernmühlen:

1. Die einfachste und älteste technische Einrichtung des Sichterwerkes, der *„Beutelsichter"* (alemannisch: Bittel) wurde bis heute in vielen Beutelsichtermühlen (alem.: Bittelmühlen) vor allem des südlichen Teils des Mühlengebietes verwendet.
2. Um 1900 kamen die *„Prismensichter"* (auch Zylinder genannt) auf und verdrängten den Beutelsichter. Um diese Zeit hat man den bisher schon verbreiteten *„Abräder"* (der zum Nachsieben der Kleie diente, was von Hand geschah), mit der mechanischen Bewegungseinrichtung für den Abräder versehen.
3. Die Zeit um 1900 hat für den Bauernmühlenbau die Versorgung mit *„eisernem Mühlrad"* anstelle des Holzmühlrades und des eisernen Triebwerkes angeboten. *Kammräder* und *Zahnräder* wurden *gegossen*, nicht *gezimmert*. Auch die *Spindel am Steinheber* wurde aus Eisen hergestellt. Der *Kleiekotzer* verschwindet, weil technisch unnötig geworden.
4. Die Mühlengeräte sind fast noch alle in der ältesten Weise, meistens vom Bauern selbst geschnefelt, vorhanden.
5. In solchen Bauernmühlen kann *Brotmehl* und *Futterschrotmehl* bereitet werden, wenn sie sich noch in betriebsfähigem Zustand befinden.
6. Unser Zeitalter hat in den Mahlverfahren so hervorragende Fortschritte gemacht, daß die hochfeinen Mehlarten bis in den entlegensten Bauernhof geliefert werden. Korn wird in den Kundenmühlen gegen Mehl ausgetauscht.

Stadt Aach'sche Müllerordnung de 1650 (Copia)

1. Erstlich soll ein jeder Müller[10] samt seinen Knechten, die er zu seiner Mühle gebraucht, insonderheit bei getanem Eide gelobt und geschworen sein, einem jedem, er sei reich oder arm, fremd oder heimisch, das Gerecht zu geben, auch hernach folgender Ordnung festiglich zu geloben und nachzukommen (= *befolgen*) und darinen keine Gefahr zu gebrauchen (= *vor Unfall- u. Feuersgefahren bewahren*).
2. Es soll auch ein jeder Müller, der einen Knecht (= *Mahlknecht*) gedingt hat, diesen nicht länger als einen Tag und eine Nacht in der Mühle angestellt haben, sondern denselbigen einem Obervogt[19], so jederzeit sein wird, fürbringen und ihn auf folgende Ordnung (= *diese Müllerordnung*) loben (= *geloben*) und schwören lassen, bei Straf 3 Pfund Pfennig.
3. Sodann (= *ferner*) soll ein jeder Müller die „Mühlin" (*Mühlenhaus*) und „Millstatten" (= *Mahleinrichtung*) in wesentlichen bauen, Dach und Gemach, auch die Mühlen (= *Mahlgänge*) und „Millthennen"[17] dermaßen erhalten und besetzen (*instandhalten*), daß durch dasselbige niemand „nichtzit" (= *jemals*) verunnutzt noch entwertet oder schadhaft gemacht werden möge, also wo „ichtzit" (= *je*) wenig oder viel verschüttet würde, daß dasselbige jederzeit ohne einigen Abgang wieder aufgehebt und zu Nutzen gebracht werden möge, bei Strafe 3 Pfund Pfennig.
4. Es soll auch ein jeder „Müllboden" (= *Mahlfläche des Bodensteines*) zwei Zoll (*etwa 6 cm*) über das „Geschell"[6] aufgehen, darauf dann die „Zarge"[23] (= *Einfassung, Seitenwand, siehe Zeichnung 2*) stehen soll und soll auch ein jeder Stein auf der Gerb- und Mahlmühle in „allweg" (= *immer*) ganz sein und mit Holz gar nicht ersetzt sein, bei Strafe 3 Pf. Pf.
5. So aber der Mühlboden breiter denn der „Läufer" (= *der obere, sich drehende Mahlstein, siehe Zeichnung 4*) wäre und er den „Zirkel"[24] noch erleiden mag, so soll eine „Nut"[11] in den „Boden" (= *Bodenstein, siehe Zeichnungen 2 u.3*) gehauen werden, damit die Zarge „stät"[16] (= *genau passend*) darauf stehen möge, bei Strafe 3 Pf. Pf.
6. Und so es sich auch begebe, daß ein Müller 2 Steine hätte, die nicht zusammen „dienten"[3] (= *paßten*) oder „Laim-Maß"[8] hätten (*Lücken, die man mit Lehm ausstreichen könnte*) und solches durch die verordneten „Schauer" (= *Nachprüfer", vergl. „Feuerschauer", „Leichenschauer", „Fleischbeschauer*) „befunden" (= *festgestellt*) und erkannt würde, so sollen dieselbigen „gefudert" (= *weggelastet*) werden und andere Steine, die zusammen „dienen" (= *passen*) und „gerecht" (= *richtig*) seien, aufgestoßen werden, bei Strafe 3 Pf. Pf.
7. „Item" (= *ebenso*) soll eine jede Zarge an der Gerbmühle ungefähr 2 Zoll vom Läufer stehen und an der Mahlmühle nicht weiter als das „Meß" (= *Maß*), welches deshalb darüber geordnet ist (= *dafür angeordnet ist*) vermag (= *geeignet ist*) und mit sich bringt (= *erforderlich ist für richtigen Mahlvorgang*), geboten an 3 Pf. Pf.
8. Der Boden und der Läufer sollen allezeit waagrecht gelegt und nach dem Richtscheit gehalten und auch in „allweg" (*ähnl. unser „allbott"*) in der „Ründi" (= *Umfang*) und „Praittin" (= *Breite, hier Durchmesser*) gleich und „ganz" (= *fehlerfrei*) sein, bei Strafe . . . . . .
9. Es soll auch der obere Stein oder Läufer „ußwendig" (= *an der Außenwand*) zu ringweise um das Maß, so deshalb (= *dieses*) sonderlich geordnet ist (*beson-*

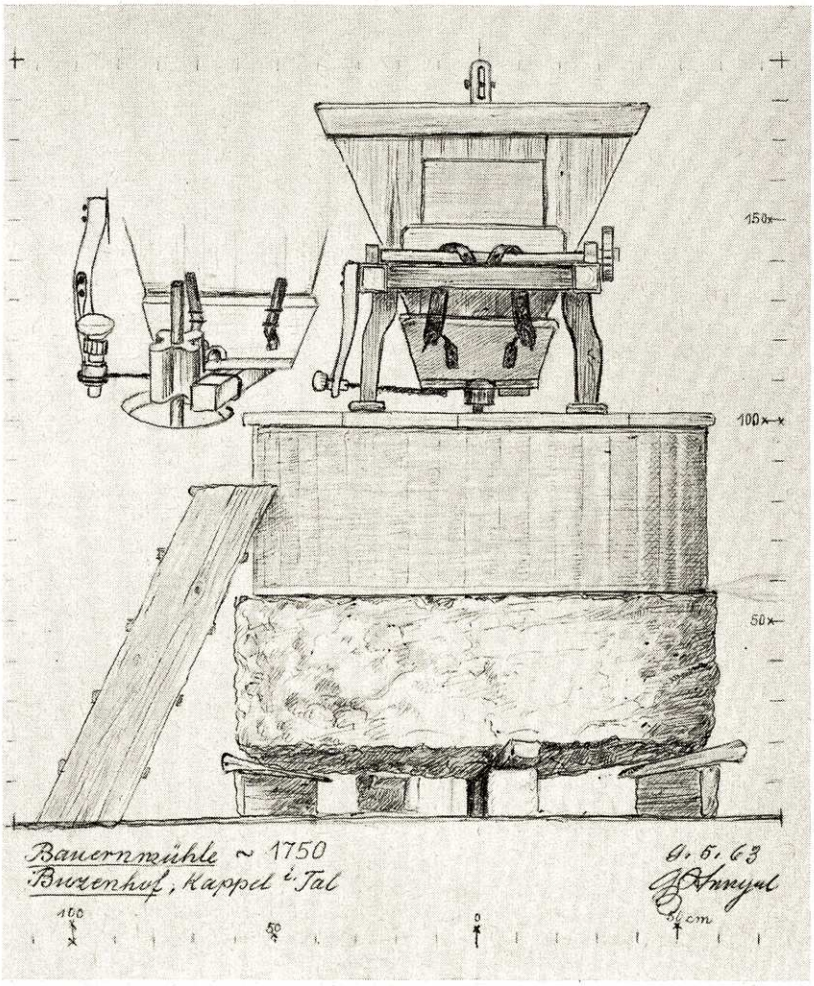

Bild 2 Der Mahlstuhl

Oben: Der „Tremel"[18], darunter hängt der „Rührtopf" oder „Rüttler". Daneben (Sonderzeichnung) das „Rüttelwerk". – Mitte: Der „Zargen"[24], der den mahlenden „Läuferstein„ verdeckt. Im Text kurz „Läufer" genannt. – Unten: Der ruhende „Bodenstein" (im Text einfach „Boden" betitelt). Durch die „Keile" wird die notwendige waagerechte Lage erzielt.

ders angeordnet ist) durchaus gleich dick sein und so derselbig, dergleichen (= *ebenso*) der untere Stein oder Boden von den verordneten Schauern nicht mehr „nütz" (= *brauchbar*) sein erkannt würde, hinweg getan und ein anderer an desselben Statt aufgestoßen werden, bei Strafe . . . . . .

10. Es soll kein Müller keine Mühle stellen an Spreuer[14], es wäre dann Sache, daß die Mühle gelegen (= *stillgelegt*) wäre, oder daß er sie „aufheben" wollte, geboten an 3 Pf. Pf.

(*Ziff. 10 ist heute schwer deutbar. Vermutlich müssen Spreu und sonstiges Mahl-*

gut getrennt lagern, wenn die Mühle „läuft". Nachsicht kann vielleicht walten, wenn die Mühle stillsteht oder etwa der „Läufer" abgenommen ist, um beide Mahlsteine zu schärfen.)

11. Ein jeder Müller soll haben
ein Viertel (= *hölz. Meßgeschirr, Inhalt 15 Liter*)
ein halb Viertel (= 7,5 L)
ein Immi (= 1,5 L)
ein halbes Immi
ein Meßle und ein halb Meßle; (siehe Bild 1, Vordergrund)
dieselben sollen alle durch den „geschworenen" (= *vereidigten*) „Föchter" (*„Fächter" = amtlicher Eichmeister*) „gefecht" (= *geeicht*) sein und alle der Stadt Aach gewöhnliches Zeichen tragen (*dann waren sie „unanfechtbar"!*), auch jedes „Meß" Steg und ordentliche Streichmaße haben. (*Es sollte „gestrichen voll" gemessen werden.*)

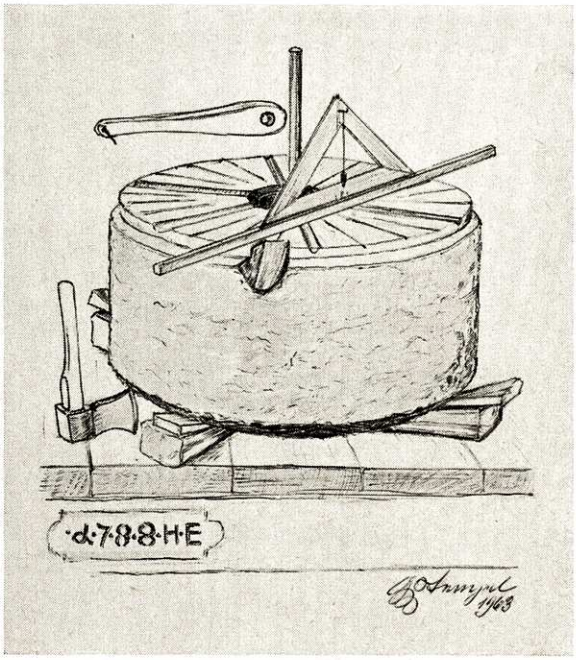

Bild 3 Der Bodenstein

Oben: Der „Zirkel"[24] wird zum genauen Zentrieren des Steins ins Mühleisen gesteckt. Die Zirkelspitze muß genau den Umfang der „Mahlfläche" umfahren. „Richtscheit" und „Setzwaage" zeigen, ob waagrechte Lage besteht. Auf der Mahlfläche die „Rillen", die ab und zu nachgehauen werden. — Mitte: Der „Bodenstein" aus Sandstein. — Unten: Beil zum Nachschlagen der Keile und „Bissen"[2].

12. Es soll auch ein jeder Müller oder sein Knecht (= *Müllergeselle*), so er einem (*Kunden*) seine Frucht abgemahlen hat, mit „sonderem" (= *besonderem*) Fleiß, allenthalben mit dem „Wisch"[22] (= *Handbesen, siehe Zeichnung 4*) an die Zargen(*wand*) schlagen, auf das einem jeden (*Kunden*) werde, was ihm gehörig sei, bei Strafe . . . . . .
13. So oft ein Müller die Mühle „aufhebt" (= *die Holzteile des Mahlstuhls abhebt*) und „hauet" (= *die Mahlsteine schärft*), so soll er allweg (= *stets*) die Mühle (*zuerst*)mit seinem eigenen Korn oder Frucht wieder beschütten, geboten bei

Straf . . . . . (*Das Mehl von frisch geschärften Steinen enthält immer feinsten Sand, der Müller kann dies als Futtermehl verwenden.*)

14. Sie sollen auch fürder einem jeden seine Frucht aufs fleißigste ausgerben[5] und was schon letztlich überbleibt — das man nennet das Nachkorn — das alles sollen sie samt den Spreuern ohne allen Abgang einem jedem wieder heimgeben, bei Straf . . . . . (*Hier ist „Frucht"-Spelz, eine Weizenart, die bestes Backmehl ergab, leider geringe Hektarerträge.*)
15. Daraus sollen sie keine Spreuer mitnichten „reitern" (= *vielleicht „retirieren", etwa „abzweigen"*) oder „ichtzit" (= *etwa*) davon behalten, sondern einem jeden ohne allen Abgang seine Spreuer wieder heimgeben, bei Strafe . . . . . .
16. Es soll auch ein jeder Müller von jedem Viertel „Kern" oder „Roggen blos Korns" zu gerben[5] und zu mahlen nicht mehr nehmen als 1 Meßle, so ers aber

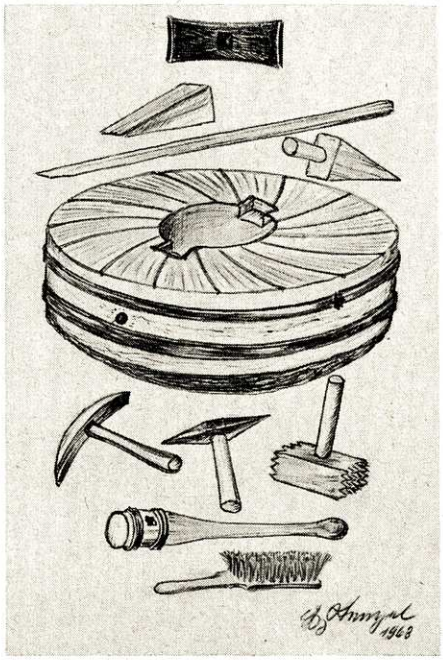

Bild 4 Der Läuferstein

Oben: Haue, Brechstange und zwei Bissen. (Die „Haue" trägt den Läuferstein im labilen Gleichgewicht horizontal; sie ist das heraldische Zeichen in Müllerwappen). — Mitte: Der „Läufer" mit gekurvtem „Furchenbild", um den Stein zwei „Gurten" und ein „Greifloch". Unten: „Breithammer", „Spitzhammer" und „Kronhammer", alle auch „Bille"[1] genannt, darunter „Billehalter" und „Wisch", mit dem nach dem Hauen die Mahlsteine saubergefegt werden mußten. Kundenmüller mußten mit frisch geschärften Steinen zuerst für Eigenbedarf Futtermehl durchmahlen, ehe sie Kundenmehl herstellten.

allein gerbt und nicht mahlet oder allein mahlet und nicht gerbt, nicht mehr denn ½ Meßle, bei Strafe . . . . . .

17. Von einem jeden Viertel gestampfter[15], item gemachten Habermusmehl oder Kernen (= *Graupen, Rollgerste*) soll der Müller nicht mehr dann 1 Meßle nehmen, bei Strafe . . . . . (*Habermus war die gesunde Volksnahrung vor dem Kartoffelzeitalter.*)
18. Die Müller sollen auch einem jeden, dem sie Habermehl oder Kernen machen, alle Spreuer ohne Abgang (= *Abfall*) heimwerden lassen, bei Strafe . . . . . .

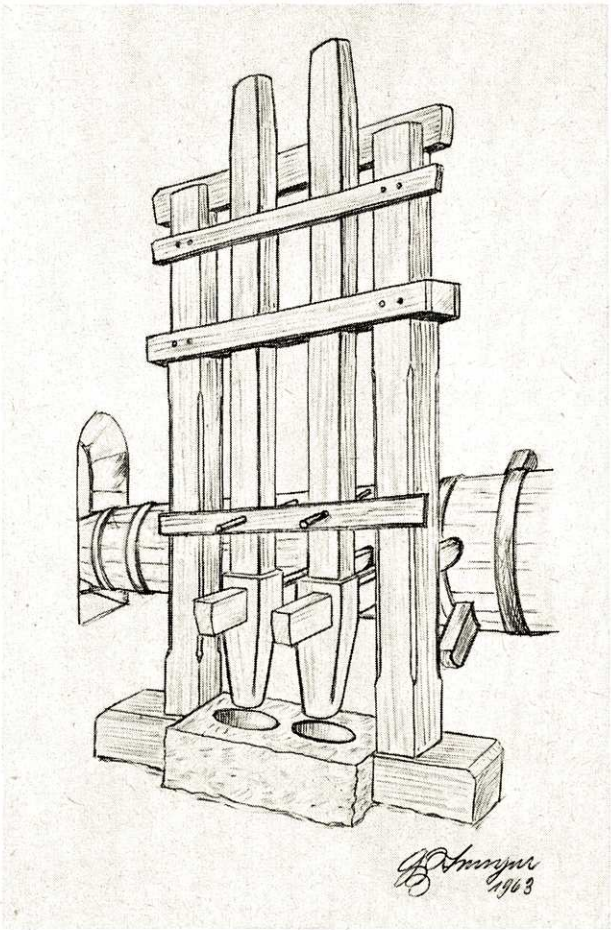

Bild 5 Die Stampfe

Die zwei „Pleuel"[12] zerstampften Gerste in den beiden „Stampftroglöchern". Das Pleuelsystem war auch in Ölmühlen und in Hammerwerken.

19. Und von jedem Viertel Hafer oder Gerste, (*die*) den Sauen oder Hunden (*als Futtermehl*) zu mahlen (*gebracht wurde*), soll ein Müller nicht mehr nehmen als 1 Meßle und dasselbige, (*den Mahllohn*) aber an Hafer und Gerste rauh und nicht an Mehl (*nehmen*), geboten an 3 Pf. Pf.
20. Die Müller sollen auch allen ihren „obstehenden" (= *zustehenden*) Lohn jederzeit mit dem gerechten Maß und keineswegs mit der Wanne[20] oder Schaufel[13] nehmen, geboten an 3 Pf. Pf. (*siehe Bild 1*). (*Durch Umstellung vom naturalen Mahllohn auf Geldlohn sind diese hölzernen Maßgeschirre = „Gschirrli" selten geworden.*)
21. Die Müller sollen auch allweg an einem jeden Samstag- oder Freitagabend zu Nacht — wo nicht (*be*)sonderer Mangel an Wasser vorhanden, von der Vesperzeit an bis Sonntagabends wieder zur Vesperzeit die Mühle (*ab*)stellen ungefährlich.
22. Die Müller sollen auch alles Korn, das sie mit der Mühle (*als Mahllohn*) gewinnen, nicht hinweggeben (*aus Aach*) oder auf freie Märkte führen, noch je-

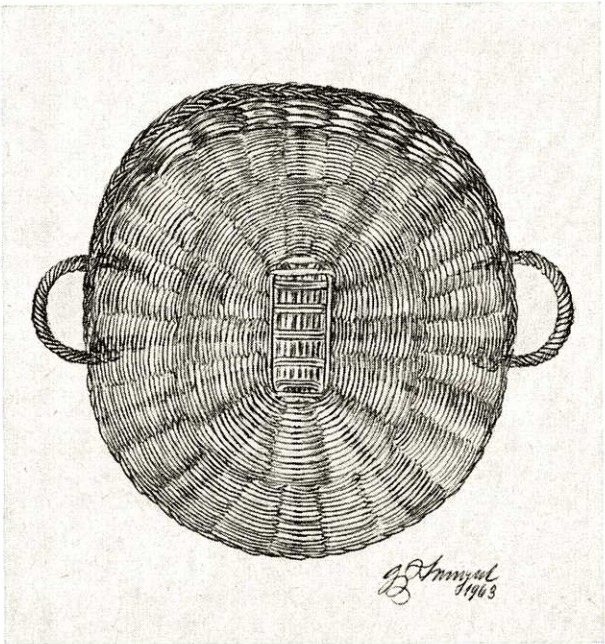

Bild 6 Die Wanne

Die „Wanne"[20] diente zuerst zum Putzen des Saatkorns, dann zum Tragen kleinerer Kornmengen. (In Überlingen ist in Stein gehauen „ein zinsender Bauer". Er trägt mit der „Wanne" den Zehnten zur Abgabestelle.) Die „Wanne" (80 cm Durchmesser) war Vorgängerin der Getreideputzmühlen.

mand oder anderen, der solches auf seinen eigenen Gewinn und Gewerbe kauft, zu kaufen geben, sondern allein denjenigen, so zu Aach dessen begehren und mit barem Geld bezahlen, auch anders nicht, denn zu ihrer Notdurft und Haushaltung gebrauchen werden. Bei einem halben, ganzen, zweien oder 3 Vierteln, alles in „ziemlichen" (= *allgemein üblichen*) „Käufen und Läufen" (= *Einkäufen*), dasselbige sollen sie auch nicht anders machen (= *verändern durch minderwertige Beimengungen*), noch schwächen, sondern allweg (*so abgeben*), wie sie es in der Mühle gewonnen haben, ungeändert bleiben lassen, bei Strafe 3 Pf. Pf.

23. Es soll auch ein jeder Müller einem jedem, der ihm ein Viertel Kernen bloß Korns (= *ungemahlenes Korn*) mehr oder minder zu mahlen gibt, von jedem Viertel Kernen 6 Immi „ungebeuteltes Mehl" (= *wie es aus den Mahlsteinflächen wegfließt, ohne daß es durch den Beutelkasten gelaufen ist*) geben, auch was (*Getreideart*) und wieviel (*Menge*) es mehr gibt.
24. Und so deshalb (*gerechtfertigte*) Klage käme, so soll er (*der Müller*) je nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen ohnnachläßlich gestraft werden.

* * *

Vorbehaltlich diese Ordnung künftiglich zu ändern, zu bessern, zu mindern und zu mehren und was jederzeit die Notdurft erfordern wird.

Copiert zu Aach im Hegau, den 18. Sept. 1753

Auch der Nachtrag zu der Abschrift ist interessant.

P.S. Was ansonst ein hochlöbl. Directorium in letzt circuliertem Patent wegen hiermit in Copia folgender hiesiger Müllerordnung und allenfahliger Kays. Königl. Magazins-Einrichtungen ect. pro Notitia anverlanget, dienen gehorsamst soviel, daß an dem hiesigen Fluß und in loco Aach 2 Mühlin, jede zu 1 Gerb- und 3 Mahlgängen, also zu 2 Gerb- und 6 Mahlgängen, jederzeit mit genugsamen Wasser versehen, auch nötigenfalls gut Fruchtböden vorhanden und die Zeller (*Radolfzell*) und Stockacher berühmten 2 wochentl. Fruchtmärkt, jeder nur 3 Stund von hier entlegen sind.

Maulbeerbäume[9] will man hier 12 Stück annehmen und dabei den vorgeschriebenen Fleiß etc. nicht unterlassen, in condecentester Gebleibung

Unterschrift

* * *

Sprachgeschichtliche Erläuterungen und wortgeschichtliche Stammbäume

[1] „Bille" mhd. „bil", ahd. „bill" = Steinhaue (engl. „bill" = Schwert, Hacke, Axt). Verwandt dazu „Beil" von ahd. „bîhal".

[2] „Bisse" ahd. „bizzo", mhd. „bizze", engl. „bit" vom altgerm. „bitan", wovon unser heutiges „beißen" kommt. Ursinn: Mit einem scharfen Gegenstand etwas zerspalten, verkleinern. Vergl. auch unser „bißchen", „bitzel" u. „lützel" = klein oder wenig. (Lützelsachsen = kleines Sachsen, Litzelstetten = Kleines Stetten, Luxemburg = Kleine Burg.

[3] 1650 hatte „dienen" noch nicht den Beigeschmack von heute. Das Wort hat seine Wurzel im ahd. „dio", woraus „Diener" wurde. „Diener" war der „sich Anpassende", „Dienst" war „Einfügung", wofür der Lohn, der „Ver-dienst", war. „Verdienstorden".

[4] Ahd. „fuodar", mhd. „vuodar" = Wagenlast, etwa 1 Fuder Heu oder Stroh, zuerst war also „Fuder" ein Gewichtsmaß, später ein Hohlmaß, Weinmaß mit verschiedenen Größen (1000 - 1500 Liter).

[5] „gerben", mhd. „gerwen" u. „garwen" kommen vom ahd. „garo", das mhd. auch zu „gar" (engl. yare) sich abschliff und ursprünglich die Bedeutung hatte von „bereit gemacht", „fertig sein". Vergl. die Redensart „ganz und gar" = völlig, oder „Garküche"-Ausgabe fertiger Speisen oder „Garaus machen" = ganz auslöschen. Ehemals war jegliches Fertigmachen ein „Gerben"; die eßbare Speise war „gar", der Most war nach der „Gärung" fertiger Wein. Erst später „gerbten" nur noch Mühlen (sowohl Frucht- als auch Gerbmühlen), heute ist der Begriff auf die Leder-Gerberei zusammengeschrumpft. (Beginn etwa 13. Jh.)

[6] Mit „Geschell" bezeichnet die Müllersprache die Mahnvorrichtung, die zur Bewegung der Mühlschelle dient. Sobald der „Korntrichter" leer lauft, kippt unten im Trichter ein Brett hoch und löst den Schellenhebel aus, so daß dieser durch fortgesetzten Anschlag an den drehenden „Dreischlag" das Glöckchen schüttelt. Schüttet der Müller Frucht auf, schaltet der einfache Mechanismus wieder aus.

[7] „Kleie" ahd. „klîwa", mhd. „klîe" = gemahlene Getreidehülsen; kommt von der altgerm. Wurzel „klî" = kleben; Kleie mit Wasser vermengt ergibt eine kleistrige, klebrige Masse.

[8] „Laim", „Lehm", „Leim", „Schleim" sind Wortbrüder und bedeuten alle „eine glatte, klebende Masse".

[9] „Maulbeere" hat wie „Maulesel" nichts mit unserem geschwätzigen „Maul" zu tun. Das ahd. „mûr-ber" wurde mhd. zu „mûlber" (engl. mulberry). Die alemannisch schwere Zunge scheut das flotte Zungen-„r" und beugt es oft zu „l" um. Z. B. aus „Kirche" wird „Kilche".

[10] „Müller" ahd. „mulinâri", mhd. „mülnaere" (ital. „mulinaro", franz. „meunier") gingen hervor aus der ahd. Wurzel „mullan" = zerreiben. „Müll" und „Gemüll" sind Zerriebenes; der Müller ist der „Verreiber", „Vermahler".

[11] „Nut" = Furche, Rinne, Spalte; mancherorts auch „die Nute".

[12] „Pleuel" geht zurück auf got. „blingwan", ahd. „bliuwan", mhd. „bliuwen" = prügeln, kräftig schlagen (engl. „blow" = Schlag) gehört zu unserem Tunwort „bleuen". Weil ein kräftiger Schlag auf der menschlichen Haut einen blauen Flecken hinterläßt, bildete sich fälschlich ein „verbläuen".

[13] „Schaufel" ahd. „scûvala", mhd. „schûvel" (engl. schovel) kommt vom altgerm. „skub" stoßen und ahd. „scioban" = stoßen, schieben. Wir nennen heute noch einen kurzen Stoß einen Schupp und Schups, wir schupsen, wir „schuften" bei rascher, hastiger Tätigkeit.

[14] „Spreu" vom ahd. „spriu". Dieses Wort wird heute mundartlich noch „sprü" gesprochen und bedeutet „Zerstiebendes". Vgl. auch „sprühen", „sprudeln" und „spröde".

[15] „stampfen" von der altgerm. Wurzel „stamp", ahd. „stampfôn", mhd. „stampfen" und schon ursprünglich mit dem Begriff von „stoßen", „stampfen" und geht auf die Wurzel „stap" = „schreiten", „mit den Füßen treten" zurück. Vgl. dazu „Staffel", „Stapel" und „stapeln", „Stufe" und „stapfen". Vgl. auch die Zeichnung 6, eine Stampfe. Die Stampfhölzer, welche von „Nocken" am „Wellbaum" (= Mühlradachse) hochgelupft werden und beim Verlassen des Hebarmes zum Fall freigegeben werden, heißen „Pleuel".

[16] „stät" oder „stet" vom ahd. „stati" und mhd. „staete", bildete sich weiter zu „stetig", „stets" und bekam den Sinn von „ständig", „feststehend" und „Stetigkeit".

[17] „Tenne" ahd. „tenni" = festgeschlagener Lehmboden, davon auch unser „dengeln" = „klopfen" und „Tennis" = Ballspiel mit Schläger.

[18] „Tremel" ahd. kennen wir „trahtâri", das mit lat. „tractarius" = Trichter verwandt ist. Das obige „trahtâri" gabelt sich mhd. zu „trahter" (heute sagt der Alemanne noch „Trachter"), „trethter" und „trihter". Letzteres wurde zu „Trichter" und „trehter" dürfte die Form „Tremel" gegeben haben. (Ähnlich wurden „Heber" zu „Hebel" und „Käner" zu „Känel").

[19] „Vogt" ahd. „fogat", mhd. „voget" und „vogt" vom mittellat. „advocatus" = „Angerufener", „Anwalt" = als Rechtsbeistand Hinzugerufener, vgl. Advokat.

[20] „Wanne" von lat. „vannus" (franz. u. engl. „van") = Getreideschwinge, verw. mit got. „wandus" = Rute. Wanne war ursprünglich ein aus Ruten gewundener Behälter (Bild 5), vgl. auch „Wand". Erst eine spätere Metalltechnik brachte Wasch- oder Badewannen.

[21] „Wellbaum" aus indogerm. Wurzel „wel", ahd. „wallan" = drehen, wälzen, walzen.

[22] „Wisch" vom altnord. „vik" und vom ahd. „wisc" = Schlupfwinkel; mit dem Strohwisch oder „Besenwisch" kam man in die dunklen Schlupfwinkel. (Vgl. Schimpfwort „Wisch"). Wikinger sind „Buchtbewohner", vgl. Narvik.

[23] „Zarge" vom altgerm. „targa", ahd. „zarga", germ. „targa" (franz. „targe") = Rand am Wehrschild, mhd. war „Tartsche" ein Schild mit Loch zum Einlegen der Lanze.

[24] „Zirkel" ist ein einfaches, in Bauernmühlen noch oft vorhandenes Mühlengerät (siehe auch Zeichnung 3), ahd. „zirkil", mhd. „zirkel", lat. „circulus" und „circus", ital. „circolo", franz. „cercle".

Bild 7 Der Kleiekotzer

Der „Kleiekotzer" war eine mehr oder weniger kunstvolle Schnitzerei an der Ausflußstelle der Kleie in den Kleietrog. Man findet diese handwerkliche Verschönerung der einstigen Bauernmühlen meist nur noch in Museen.